



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg)

Herr MIMOUN, Abdessabor

Letzte bekannte Anschrift:

**Landeserstaufnahme Freiburg, Müllheimer Str.7,
79115 Freiburg**

zurzeit unbekanntes Aufenthalts bzw. Zustellung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3
LVwZG nicht möglich.

Der derzeitige Aufenthalt der/des Obengenannten ist nicht zu ermitteln. Für das nachfolgend beschriebene Schriftstück wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz angeordnet. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

Herr MIMOUN, Abdessabor wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Regierungspräsidiums Freiburg

Datum: 24.04.2024

Aktenzeichen: RPF151-1361-158/43/8

beim **Regierungspräsidium Freiburg, Landeserstaufnahme (Pforte), Müllheimer Str.7, 79115 Freiburg** während der Dienstzeiten abgeholt werden kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung wird die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erlangt die Verfügung Bestandskraft. Hierdurch können dem Adressaten Rechtsnachteile drohen.

Datum der Bekanntmachung (wird v. Redaktion Internet ausgefüllt)
(Datum der Bekanntmachung)

Frau Strecker, Ref.15.1